

Art. 6 der Verfassung bestimmt sich nach den allgemeinen Prinzipien der Strafzumessung. Bei den beiden letztgenannten Begehungsarten ist in der Strafzumessung u. a. auch das jeweilige konkrete Stadium der Verwirklichung des Verbrechens zu berücksichtigen.

4. Die Erfolgsverbrechen sind dann vollendet, wenn der Verbrecher durch sein verbrecherisches Handeln den verbrecherischen Erfolg⁶ herbeigeführt hat.

So ist, der Mord (§ 211 StGB) mit dem Eintritt des Todes des Opfers, der Betrug (§ 263 StGB) mit dem Eintritt des durch die Täuschung herbeigeführten Vermögensschadens vollendet.

Für die Vollendung des Verbrechens genügt es, wenn der im Tatbestand bezeichnete Erfolg eingetreten ist.

5. Bei den sogenannten Absichtsdelikten ist die Vollendung des Verbrechens nicht davon abhängig, ob der Verbrecher seine Absicht verwirklicht hat, sondern ebenfalls nur davon, ob der vom Tatbestand als objektives Verbrechensmerkmal gekennzeichnete Erfolg eingetreten ist.

So ist ein Betrug auch dann vollendet, wenn der im § 263 StGB bezeichnete Vermögensschaden eingetreten, dem Täter selbst aber kein Vermögensvorteil daraus erwachsen ist. Beim Diebstahl genügt es, wenn der Verbrecher den Gegenstand in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen hat. Die Verwirklichung dieser Zueignungsabsicht ist nicht Tatbestandsmerkmal. Bei einem Verbrechen nach § 131 StGB muß der Verbrecher gehandelt haben, „um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen“. Es ist jedoch für die Vollendung des Verbrechens unerheblich, ob dem Verbrecher die Verwirklichung seiner Absicht gelungen ist.

II. Vollendung und Beendigung eines Verbrechens

Von der Vollendung eines Verbrechens ist die Beendigung des Verbrechens zu unterscheiden. Während ein Verbrechen vollendet ist, wenn es sämtlichen Merkmalen des Tatbestandes einer speziellen Strafnorm entspricht, ist es erst beendet, wenn der verbrecherische Anschlag auf ein strafrechtlich geschütztes Objekt tatsächlich abgeschlossen ist.

• s. S. 350 dieses Lehrbuches.